

Brüssel, den 13. Februar 2019 (OR. en)

> 15261/2/18 REV 2 COR 1 PV CONS 69 SOC 765 EMPL 571 SAN 456 CONSOM 354

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)
6. und 7. Dezember 2018

In Dokument 15261/2/18 REV 2 auf Seite 15 muss die Erklärung der niederländischen Delegation wie folgt lauten:

ERKLÄRUNG DER NIEDERLANDE

"Die Niederlande unterstützen die Ziele der Empfehlung des Rates, Zugang zu angemessenem Sozialschutz zu gewähren.

Unter Berücksichtigung von Artikel 153 Absatz 4 AEUV über die Befugnis der Mitgliedstaaten, die Grundprinzipien ihres Systems der sozialen Sicherheit festzulegen, legt die niederländische Regierung die Empfehlung wie folgt aus:

- Nummer 10 der Empfehlung bezieht sich auf nationale Gegebenheiten, was bedeutet, dass Mitgliedstaaten angesichts dieser Gegebenheiten Ausnahmen machen können, beispielsweise in Bezug auf die Anwendung der Empfehlung auf Arbeitnehmer und Selbstständige. Dies steht in Einklang mit den Normenverträgen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und des Europarats (ILO 102 und Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit), in denen Gruppen ausgenommen werden können.
- Nummer 12 der Empfehlung bezieht sich ebenfalls auf nationale Gegebenheiten, was bedeutet, dass die Elemente dieser Nummer, die wegen der grundlegenden Unterscheidung zwischen dem erforderlichen Umfang des Schutzes für Arbeitnehmer und für Selbstständige nicht auf das niederländische System der sozialen Sicherheit anwendbar sind, die Niederlande nicht an der Einhaltung dieser Empfehlung hindern. Die Empfehlung bietet ausreichend Flexibilität, um diese länderspezifischen Merkmale der Systeme der sozialen Sicherheit zu berücksichtigen."

15261/2/18 REV 2 COR 1